

Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

27/2024, 9. September 2024

INHALTSÜBERSICHT

Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahIO) 1275

Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO)

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) am 10. Juli 2024 die folgende Wahlordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personalisierte Verhältniswahl
- § 3 Mehrheitswahl
- § 4 Verhältniswahl
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Bildung der Wahlvorstände
- § 7 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 8 Besondere Zuständigkeiten
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Form von Erklärungen
- § 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Wahllokal
- § 17 Urnenwahl
- § 18 Briefwahl
- § 18a Elektronische Wahl
- § 18b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl
- § 18c Störungen der elektronischen Wahl
- § 18d Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 18e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen
- § 19 Wahlen innerhalb von und durch Gremien
- § 20 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme
- § 21 Behandlung der Wahlbriefe
- § 22 Gültigkeit der Stimmzettel

- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Verteilung der Sitze
- § 25 Wahlprüfung, Wahlanfechtung
- § 26 Nachwahl, Ersatzwahl
- § 27 Wiederholungswahl
- § 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge
- § 29 Gemeinsame Wahlen
- § 30 Wahl des Präsidiums
- § 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen an der Freien Universität Berlin, die nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), und der TGO (Erprobungsmodell) auf Grundlage von § 7a BerlHG (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) durchzuführen sind, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Personalisierte Verhältniswahl

¹Die Mitglieder des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der Institutsräte der Zentralinstitute werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ²Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

§ 3 Mehrheitswahl

¹Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. ²Stimmenhäufung ist unzulässig. ³Soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein*e Bewerber*in vorhanden ist. ⁵Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 maßgebend. ⁶Erhält ein*e Bewerber*in keine Stimme, so ist er*sie auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

§ 4 Verhältniswahl

¹Bei Vorliegen konkurrierender Listen für Wahlen, die weder nach den Grundsätzen der personalisierten Ver-

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. August 2024 mit Ausnahme von § 30 Absatz 3 bestätigt worden. Die Bestätigung von § 30 Absatz 3 wird erst nach Inkrafttreten der Grundordnung der Freien Universität Berlin erfolgen.

hältniswahl noch nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen sind, findet eine Verhältniswahl statt.²Bei der Verhältniswahl hat der*die Wähler*in eine Stimme.³Diese ist für einen Wahlvorschlag abzugeben.⁴Die Sitze werden entsprechend den für die personalisierte Verhältniswahl geltenden Vorschriften der Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung verteilt.⁵Bei gleichen Dezimalzahlen entscheidet das von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§5

Termine und Fristen

(1) ¹Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.²Wahlen sind im Interesse hoher Wahlbeteiligung möglichst gleichzeitig so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.³Der zuständige Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am fünfzigsten Tag vor Beginn der Wahl bekannt.

(2) ¹Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 12.00 Uhr; dies gilt nicht für Wahlhandlungen.²Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Arbeitstag maßgebend; als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.³Bei rückläufiger Fristberechnung ist der vorhergehende Arbeitstag maßgebend.⁴Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien und gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme der Sonntage, gehemmt.⁵Die in dieser Ordnung genannten Fristen und Termine sind Ausschlussfristen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der zuständige Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder dessen Untergliederungen, einem Zentralinstitut, einer Zentralen Einrichtung, in der Zentralen Universitätsverwaltung, in der Universitätsbibliothek, durch ein Gremium oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kürzen.²Dies gilt nicht für die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen, für die Beantragung und Abholung von Briefwahlunterlagen sowie für die Termine nach § 30 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3.

§ 6

Bildung der Wahlvorstände

(1) ¹Für die Wahlen der zentralen Gremien werden ein Zentraler Wahlvorstand und für die Wahlen nach § 8 werden dezentrale Wahlvorstände gebildet.²Für Wahlberechtigte, die keiner der genannten Organisationseinheiten angehören, ist der Zentrale Wahlvorstand zuständig.

(2) ¹Der Zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie

ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden.²Die Amtszeit der Wahlvorstände beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter*innen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Akademischen Senats bestellt.²Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, setzt das Präsidium die Mitglieder ein.³Die Mitglieder der dezentralen Wahlvorstände werden von ihren Leitungsgremien bestellt.⁴Die Funktionsfähigkeit der dezentralen Wahlvorstände wird vom Leitungsgremium sichergestellt.⁵Wird die Funktionsfähigkeit nicht auf andere Weise erreicht, setzt das Leitungsgremium den Wahlvorstand ganz oder teilweise ein.

(4) ¹Dem Zentralen Wahlvorstand sollen jeweils zwei Angehörige der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BerlHG angehören.²Jede Mitgliedergruppe kann bis zu vier Stellvertreter*innen bestellen, die jedes Mitglied der entsprechenden Mitgliedergruppe im Vertretungsfall vertreten können.³Bei der Bestellung der Stellvertreter*innen ist eine Reihenfolge für die Listenvertretung festzulegen.⁴Der Zentrale Wahlvorstand gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Mitglieder oder Stellvertreter*innen einzelner Mitgliedergruppen nicht bestellt sind.⁵Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in.⁶Der*Die Leiter*in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil.⁷Den dezentralen Wahlvorständen sollen sechs Mitglieder der zuständigen Organisationseinheit angehören; im Übrigen gelten die Sätze 2 und 3.

(5) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein*e Nachfolger*in bestellt.²Mitglieder und Stellvertreter*innen von Wahlvorständen dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für deren Durchführung der Wahlvorstand zuständig ist; dies gilt für die dezentralen Wahlvorstände auch hinsichtlich der Durchführung der Wahlen der zentralen Gremien.

§ 7

Aufgaben der Wahlvorstände

(1) ¹Der Zentrale Wahlvorstand koordiniert verbindlich die Aufgaben der dezentralen Wahlvorstände und berät sie und die Gremien und Wahlorgane bei Wahlanfechtungen gemäß § 25.²Er ist insbesondere für die Durchführung der zentralen Wahlen verantwortlich.

(2) ¹Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich.²Sie werden von der Verwaltung unterstützt, insbesondere durch Sachmittel und durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte, die, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, von ihren dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen sind.³Der Zentrale Wahlvorstand kann im Rahmen die-

ser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. ⁴Die Wahlvorstände können Einzel- oder Routineentscheidungen der*dem Vorsitzenden übertragen und wieder an sich ziehen; dies gilt für den Zentralen Wahlvorstand auch für die Geschäftsstellenleitung entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder sowie die Stellvertreter*innen in Wahlvorständen gemäß § 6, die Mitglieder in Wahlleitungen gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 sowie die Fach- und Hilfskräfte gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(4) ¹Am Wahltag bilden die Mitglieder der Wahlvorstände und ihre Stellvertreter*innen die Wahlleitungen. ²Die*Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher*in. ³Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Protokollant*in. ⁴Die Wahlleitungen können für die Durchführung der Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerber*innen sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen. ⁵Diese Mitglieder nehmen jedoch an Beschlussfassungen nicht teil.

(5) Bei Stimmengleichheit in einem Wahlvorstand oder einer Wahlleitung gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Besondere Zuständigkeiten

Die dezentralen Wahlvorstände nehmen bei Wahlen zu den Fachbereichsräten, Institutsräten der Zentralinstitute, den Leitungen der Zentraleinrichtungen, den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und zu den nebenberuflichen Frauenbeauftragten, deren Stellvertreterinnen sowie den dazugehörigen Wahlgremien die in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

§ 9

Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Aushang und sollen zusätzlich auf der Homepage der Freien Universität Berlin (<https://www.fu-berlin.de/>) veröffentlicht und per E-Mail versandt werden. ²Der Aushang des Zentralen Wahlvorstandes erfolgt mindestens am Schwarzen Brett des Zentralen Wahlvorstandes vor dem Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes.

§ 10

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine mindestens Angaben über

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
5. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge,
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Modalitäten der Stimmabgabe.

(2) ¹Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden in der Wahlbekanntmachung oder in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. ²Dabei ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei erreichbar sind.

§ 11

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) ¹Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. ²Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Studiengangs - richtet sich ggf. nach dem Kernfach - sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Wissenschaftlichen Einrichtung. ³Bei Studierenden, die in mehreren Kernfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zentrale Wahlvorstand auch dezentrale Wahlvorstände mit der Aufstellung des Verzeichnisses beauftragen.

(2) ¹Das Verzeichnis wird in den jeweils zuständigen Verwaltungen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, enthält in diesem Zeitraum jedoch keine Angaben über das Geburtsjahr. ²Während dieser Auslegungsfrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis ihrer Gruppe beim zuständigen Wahlvorstand einlegen. ³Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) ¹Der zuständige Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. ²Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. ³Der zuständige Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.

(4) ¹Das Verzeichnis wird vom zuständigen Wahlvorstand acht Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. ²Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden; die Regelungen der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) bleiben unberührt. ³Werden nach den Regelungen der HWGVO Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder in diesem gestrichen, beträgt die Einspruchsfrist drei Tage.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Frist zur Abgabe und Rücknahme von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl. ²Satz 1 gilt nicht für die Rücknahme der eigenen Kandidatur bei Wahlen nach § 30.

(2) ¹Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens 35 Zeichen entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Zeichen werden ersatzlos gestrichen. ²Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

(3) ¹Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss mindestens drei Bewerber*innen enthalten. ²Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. ³Anderenfalls wird sie*er auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen und gestrichen.

(4) Sind in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur eine*n Bewerber*in enthalten.

(5) ¹Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. ²Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes gibt auf Anforderung Formblätter heraus und stellt diese zusätzlich auf der Homepage der Freien Universität Berlin (<https://www.fu-berlin.de/>) zur Verfügung. ³Die Formblätter sollen in Maschinenschrift ausgefüllt sein. ⁴Einträge auf Softwarebasis sollen mit handelsüblichen Geräten und Programmen vorgenommen werden können. ⁵Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und dem zuständigen Wahlvorstand innerhalb der Frist nach Absatz 1 im Original vorlegen. ⁶Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend hiervon für einzelne Wahlen beschließen, dass die Unterschriften auf einem Wahlvorschlag ausschließlich oder alternativ in digitaler Form übermittelt werden dürfen, soweit die Authentizität der*des Erklärenden sicher überprüft werden kann. ⁷Der Voraussetzung der sicheren Überprüfbarkeit wird insbesondere mit dem von der*dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Freien Universität Berlin empfohlenen Sicherheitszertifikat - derzeit Zertifikat des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

(DFN-Zertifikat) - entsprochen. ⁸Die Zustimmung zu dem Wahlvorschlag gemäß Satz 5 ist nach Fristablauf gemäß Absatz 1 Satz 1 unwiderruflich; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) ¹Wahlvorschläge müssen über jede*n Bewerber*in in den nicht-studentischen Mitgliedergruppen

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Hochschulbereich und
3. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. ²Sie sollen über jede*n Bewerber*in die Amts- oder Dienstbezeichnung, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten.

(7) ¹Bei Bewerber*innen in der Mitgliedergruppe der Studierenden müssen Wahlvorschläge

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Fachbereich (ggf. mit Wissenschaftlicher Einrichtung) oder das Zentralinstitut,
3. bei Wahlen innerhalb eines Fachbereichs, eines Zentralinstituts oder einer Zentralen Einrichtung den Studiengang gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 und
4. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. ²Sie sollen über jede*n Bewerber*in die Semesterzahl, die Matrikelnummer und die Wohnanschrift enthalten.

(8) Die Wahlvorstände können im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, zu Wahlen eine Wahlzeitung herauszugeben. Das Nähere zur Wahlzeitung regelt der Zentrale Wahlvorstand durch Richtlinie.

(9) § 48 Absatz 7 BerlHG bleibt unberührt.

§ 13 Form von Erklärungen

¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und eigenhändig unterzeichnet sein und beim zuständigen Wahlvorstand im Original vorliegen; ist die Erklärung fristgebunden, so muss das Original spätestens bei Ablauf der entsprechenden Frist beim zuständigen Wahlvorstand vorliegen. ²Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend hiervon für einzelne Wahlen beschließen, dass Erklärungen in digitaler Form abgegeben werden dürfen, soweit die Authentizität der*des Erklärenden sicher überprüft werden kann. ³§ 12 Absatz 5 Satz 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulas-

sungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn

1. sie nicht auf den für die Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden,
2. sie nicht die nach § 12 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten,
3. sie nicht die nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anzahl der Bewerber*innen enthalten,
4. sie nicht beim zuständigen Wahlvorstand eingereicht werden,
5. das nach § 12 Absatz 7 Satz 3 geforderte Dokument nicht beigefügt wird,
6. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbar sind,
7. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
8. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt werden.

(2) ¹Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei Wahlen nach § 2 und § 4 richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl; die übrigen Wahlvorschläge schließen sich an, indem sie von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt werden. ²Liegen bei einer Wahl, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschrift ausschließlich nach § 3 durchzuführen ist, mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, wird die Reihenfolge der Bewerber*innen von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt; bei anderen Wahlen nach § 3 bleibt die Reihenfolge der zugelassenen Bewerber*innen unverändert.

(3) ¹Der zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. ²Bei der Bekanntmachung werden Geburtsjahr, Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht.

(4) ¹Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 3 und bei Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 HWGVO kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch einlegen, über den der zuständige Wahlvorstand entscheidet. ²Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(5) ¹Innerhalb der Frist des Absatz 4 können Wahlvorschläge, die gemäß Absatz 1 Nummern 7 bis 8 nicht zugelassen worden sind, von den unmittelbar betroffenen Bewerber*innen der Wahlvorschläge nachgebessert werden;

betrifft die Nachbesserung das Kennwort, muss innerhalb der Einspruchsfrist eine gemeinsame schriftliche Erklärung aller Bewerber*innen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt werden. ²Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. ³Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß Absatz 3; die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. ⁴Eine erneute Nachbesserung gemäß Satz 3 ist unzulässig.

§ 15 Stimmzettel

(1) ¹Für jede Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. ²Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und in der gemäß § 14 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Für Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HWGVO.

(3) ¹Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages und ggf. unter Nennung des Kennwortes aufzuführen. ²§ 14 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Verhältniswahlen sind die Listenummer, ggf. das Kennwort sowie die Namen mindestens der drei ersten Bewerber*innen aufzuführen.

§ 16 Wahllokal

(1) ¹Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. ²Wahlräume sollen barrierefrei erreichbar sein. ³In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. ⁴Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. ⁵Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf; der*die Wahlvorsteher*in übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des*der Präsident*in aus.

(2) ¹Der zuständige Wahlvorstand kann bei Ausfall einer Örtlichen Wahlleitung gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden, die aus Mitgliedern verschiedener Wahlvorstände oder deren Stellvertreter*innen bestehen können. ²Ebenso kann ein Stimmbezirk mit mehreren Wahllokalen gebildet werden, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 17 Urnenwahl

(1) ¹Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen ein, in denen der*die Wähler*in seine*ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen kann. ²Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt werden können. ³In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. ⁴An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.

(2) ¹Der*Die Wahlvorsteher*in eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. ²Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. ³Die Wahlurne wird danach verschlossen oder versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) ¹Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei dem zuständigen Wahlvorstand angehörende Personen anwesend sein. ²Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein*e Wähler*in aufhält; Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den oder die Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Stimmzettelumschlag zu legen oder selbst in die Wahlurne zu stecken, können sich der Hilfe einer anderen Person, die auch der Wahlleitung angehören kann, bedienen, wobei sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des*der Wähler*in zu beschränken hat, und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet ist.

(4) ¹Beim Betreten des Wahllokals legt der*die Wähler*in der Wahlleitung seinen*ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vor. ²Der*Die Protokollant*in stellt den Namen des*der Wähler*in im Wahlberechtigtenverzeichnis fest. ³Der*Die Wähler*in erhält den oder die jeweiligen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel und steckt sie dort in den Stimmzettelumschlag. ⁴Danach legt der*die Wähler*in der Wahlleitung erneut den Ausweis gemäß Satz 1 vor und steckt seinen*ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. ⁵Der*Die Protokollant*in vermerkt im Wahlberechtigtenverzeichnis die Stimmabgabe. ⁶Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass zum Ausschluss der mehrfachen Wahlteilnahme die Urnenwähler*innen den Stimmzettelumschlag in einen weiteren Umschlag, der Angaben zum Stimmbezirk, zur Mitgliedergruppe und zum Wahlberechtigtenverzeichnis einträgt enthält, legen und diesen verschließen.

(5) ¹Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekannt gegeben. ²Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Wähler*innen zur Stimm-

abgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. ³Ist dies nicht auf andere Weise zu gewährleisten, ist der Zutritt zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler*innen ihre Stimme oder Stimmen abgegeben haben. ⁴Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

(6) ¹Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zu übergeben ist. ²Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. Zahl der fehlerhaft eingegangenen Wahlbriefumschläge,
5. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
6. besondere Vorkommnisse.

§ 18 Briefwahl

(1) ¹Die Briefwahl kann von der*dem Wahlberechtigten bis zum achten Tage vor dem Beginn der Wahl formlos beim zuständigen Wahlvorstand beantragt werden. ²Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Wahlvorstand persönlich oder durch eine*n Bevollmächtigte*n, die*der eine Vollmacht vorzuweisen hat, spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn der Wahl abzuholen. ³Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem zuständigen Wahlvorstand vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. ⁴Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend von Satz 2 im Einvernehmen mit dem Präsidium für einzelne Wahlen beschließen, dass die Wahlunterlagen auf Antrag auch an die im Antrag angegebene Anschrift - soweit diese innerhalb der Europäischen Union liegt - versendet werden.

(2) Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen soll die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Familiennamen, den Hochschulbereich und die Mitgliedergruppe des*der Antragsteller*in enthalten.

(3) Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(4) ¹Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren*seinen oder ihre*seine Stimmzettel, legt diesen oder diese in den Stimmzettelumschlag, klebt

diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. ²Auf dem Wahlschein muss die*der Wahlberechtigte durch eigenhändige Unterschrift die eigene Kennzeichnung des Stimmzettels oder der Stimmzettel versichern. ³§ 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung nach Satz 2 abzugeben.

§ 18a Elektronische Wahl

(1) ¹Auf Beschluss des zuständigen Wahlvorstands kann eine Wahl anstelle einer Urnenwahl als elektronische Wahl erfolgen, wenn das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden. ²In diesem Fall bestimmt der zuständige Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit der*dem Datenschutzbeauftragten der Freien Universität Berlin.

(2) ¹Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals; § 18 gilt entsprechend. ²Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist; § 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson diese Bestätigung zu erklären. ²Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch Eingabe und Abgleich der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. ⁶Das Absenden der Stimme erfolgt nach elektronischer Bestätigung durch die Wahlberechtigten; bis dahin sind Eingabekorrekturen und der Abbruch der Stimmabgabe zu ermöglichen. ⁷Die Wahlberechtigten werden am Bildschirm auf die erfolgreiche Stimmabgabe hingewiesen.

(4) ¹Die abgegebene Stimme darf auf dem verwendeten Computer nicht gespeichert werden. ²Es ist sicherzustellen, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte und ein analoger oder digitaler Ausdruck der abgegebenen Stimme ausgeschlossen sind. ³Der Stimmzettel ist nach dem Absenden der Stimme unverzüglich auszublenden und durch den Hinweis nach Absatz 3 Satz 7 zu ersetzen. ⁴Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem Zufallsprinzip, das die Nachverfolgung der Reihenfolge des Stimmeneingangs ausschließt. ⁵Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Ad-

ressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 18b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen mittels gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlvorstands.

§ 18c Störungen der elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Wahlfrist aus von der Freien Universität Berlin zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der zuständige Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. ²Die Verlängerung ist gemäß § 9 bekannt zu geben.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl behebbare Störungen bekannt und ist eine Stimmenmanipulation auszuschließen, kann der zuständige Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, soweit das vorzeitige Bekanntwerden und das Löschen der bereits abgegebenen Stimmen ausgeschlossen sind. ²Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. ³Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ⁴Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der zuständige Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 18d Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen; gleiches gilt mit dem Versand der Briefwahlunterlagen, wenn gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 der Versand der Briefwahlunterlagen beschlossen wurde. ²Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.

(3) Diese Vorgaben und das Verfahren nach § 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind in der Wahlbekanntmachung im Rahmen der Angaben nach § 10 Absatz 1 Nr. 7 gesondert darzustellen.

§ 18e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsys-

tem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind technisch zu trennen. ²Das Wahlverzeichnis ist auf einem Server der Freien Universität Berlin zu speichern.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der zugelassenen Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). ³Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum* zur Wähler*in ausgeschlossen ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

(7) Einzuhaltender Standard im Sinne von Absatz 1 ist auch die barrierefreie Gestaltung im Sinne des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert am 27. September 2021 (GVBl. S. 1167).

§ 19

Wahlen innerhalb von und durch Gremien

(1) ¹Für Wahlen innerhalb von und durch Gremien, die nicht gesondert - wie insbesondere die Wahl des Präsidiums gemäß § 30 - geregelt sind, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl gemäß § 3. ²Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. ³Briefwahl ist nicht zulässig. ⁴Sofern das jeweilige Gremium in einem elektronischen Verfahren tagt, erfolgen Wahlen in dieser Sitzung ebenfalls elektronisch.

(2) ¹Für Wahlen gemäß Absatz 1 ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Wird ein Gremium mangels der gemäß Satz 1 erforderlichen Mitgliederzahl zur Vornahme derselben Wahl erneut einberufen, so kann die Wahl auch mit weniger Mitgliedern als in Satz 1 genannt vorgenommen werden, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

(3) ¹Funktionsträger*innen werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt. ²Davon abweichend werden die Vertreter*innen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen jeweils nur von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppe gewählt.

(4) ¹Folgende Regelungen dieser Ordnung finden keine Anwendung für Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 1: § 2, § 4, §§ 5 bis 16, § 17 Absatz 4 Satz 6, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6, § 18, § 20, § 21, § 22 Absatz 1 Nummern 5, 7, 9, 10 und 14, § 23 Absätze 1, 3 und 4, § 24 Absätze 1 und 2, § 25, § 28 Absatz 2, § 29 und § 30. ²Im Übrigen gilt das BerlHG, die HWGVO, die Grundordnung der Freien Universität Berlin (GrO) und die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums. ³Sofern das jeweilige Gremium keine Geschäftsordnung erlassen hat, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin.

(5) Von der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß Absatz 1 sind Aktiv- und/oder Passiv-Wahlberechtigte des jeweiligen Gremiums ausgeschlossen.

(6) ¹Die universitären Mitglieder des Kuratoriums werden im Akademischen Senat durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Vorgabe von Absatz 1 gewählt; bei Stimmgleichheit ist die Wahl innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe nicht erfolgreich. ²Für jedes Mitglied kann ein*e Stellvertreter*in in der gleichen Weise gewählt werden.

§ 20

Ausschluss doppelter Wahlteilnahme

(1) ¹Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein*e Wähler*in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. ²Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

(2) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein*e Wähler*in bei der Stimmabgabe nach § 17 Absatz 4 Satz 6 mehrfach an der Wahl teilgenommen hat, werden diese Stimmen, ohne dass der weitere Umschlag geöffnet wird, nicht gewertet.

(3) ¹§ 5 Absatz 2 HWGVO ist zu beachten. ²Die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien erfolgt in diesem Fall im Wahllokal des Fachbereichs.

§ 21**Behandlung der Wahlbriefe**

¹Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. ²Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor der Auszählung der Stimmen werden die Briefwahlunterlagen durch die jeweils zuständigen Wahlleitungen geöffnet und geprüft.

§ 22**Gültigkeit der Stimmzettel**

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der zuständigen Stelle für diese Wahl hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als ein*e Bewerber*in gekennzeichnet wird,
6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben werden als dem*r Wähler*in zustehen,
7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
8. er Stimmenhäufungen enthält,
9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des*der Wähler*in enthält,
10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
12. er in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
13. er in einem Wahlumschlag abgegeben wird, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
14. der*die Briefwähler*in nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt wird.

(2) ¹Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. ²Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 23**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die zuständigen Wahlleitungen zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber*innen abgegebenen Stimmen aus, berechnen die ggf. für die Mandatszuteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellen das Wahlergebnis fest und übermitteln es unverzüglich mit den Wahlunterlagen an den zuständigen Wahlvorstand.

(2) ¹Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. ²Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst nach dem jeweils von dem zuständigen Wahlvorstand herausgegebenen Protokollvordruck mindestens Angaben über

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber*innen entfallenen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber*innen,
8. die Dezimalzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

(4) ¹Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand unverzüglich bekannt. ²Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 24**Verteilung der Sitze**

(1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach § 3 und § 4 dieser Ordnung.

(2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als die Liste Bewerber*innen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.

(3) Im Übrigen gilt ein Gremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Mitglieder oder Stellvertreter*innen einzelner Mitgliedergruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt worden sind.

(4) § 46 Absatz 2 BerlHG ist zu beachten.

§ 25 Wahlprüfung, Wahlanfechtung

(1) ¹Eine Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund einer Wahlanfechtung; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt eine Wahlprüfung von Amts wegen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für eine Wahlprüfung von Amts wegen.

(2) Die Wahlanfechtung ist bei zentralen Wahlen beim Zentralen Wahlvorstand, im Übrigen bei Gremienwahlen bei dem für diese Wahlen zuständigen Wahlvorstand und sonst beim Wahlorgan schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) ¹Die Wahlanfechtung gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die*der Anfechtende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. ²Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Mitgliedergruppe aus, so steht die Wahlanfechtung nur einer*einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe zu.

(4) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(5) ¹Ist die Wahlanfechtung begründet, so erklärt die zuständige Stelle die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. ²Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie berichtigt. ³Über die ablehnende Entscheidung wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(6) Die Rechtsaufsicht des Präsidiums gemäß § 5 Abs. 3 GrO i.V.m. § 126e Abs. 1 Nr. 2 BerlHG bleibt unberührt.

§ 26 Nachwahl, Ersatzwahl

(1) ¹Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag einer*eines Wahlberechtigten, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Nachwahl statt. ²Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 darf nicht zurückgenommen werden.

(2) ¹Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von zwölf Monaten der verbleibenden Amtszeit gestellt werden. ²Wenn zur letzten Wahl ein zugelassener Wahlvorschlag vorlag und die Wahlbeteiligung 0 v. H. betragen hat, so ist die Nachwahl in Bezug auf diesen Wahlvorschlag unzulässig.

³Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.

(3) ¹Wenn

1. ein Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Nachrücker*innen ausgeschöpft ist oder
2. ein einzelnes Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit frei wird,

so findet auf Antrag einer*eines Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Ersatzwahl statt. ²Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 darf nicht zurückgenommen werden.

(4) ¹Anträge zur Durchführung von Ersatzwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von zwölf Monaten der verbleibenden Amtszeit gestellt werden. ²Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Ersatzwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.

§ 27 Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) ¹Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 25 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. ²Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen und Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. ³Eine Nichtzulassung von Wahlvorschlägen aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber*innenzahl im Sinne von § 12 Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt.

§ 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge

(1) ¹Ist ein Mitglied eines Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, durch den*die Bewerber*in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. ²Gremienmitglieder, die im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch den*die Bewerber*in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen; § 3 Satz 6 und § 14 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. ³Gremienmitglieder, die im Rahmen der Verhältniswahl gewählt wurden, können sich durch die*den Rangnächste*n des Wahlvorschlages vertreten lassen.

(2) Hochschulmitglieder im Kuratorium verlieren für die Dauer der laufenden Amtsperiode des erweiterten Akademischen Senats oder des Akademischen Senats in diesem Gremium ihre Mitgliedschaft.

(3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie*er gewählt wurde,
2. die Organisationseinheit verlässt, für die sie*er gewählt wurde,
3. aus anderen Gründen ihre*seine Wählbarkeit verliert,
4. ihr*sein Mandat nach Zustimmung des Präsidiums niederlegt.

(4) Für nachrückende Gremienmitglieder ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 29

Gemeinsame Wahlen

(1) ¹Bei zentralen Wahlen - mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums - gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke. ²Die dortigen dezentralen Wahlvorstände stellen die Wahllokale für die zentralen Wahlen gemäß Satz 1 und nehmen hierfür die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 bis 3 wahr.

(2) Wird aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Stimmbezirks die Wahrung des Wahlgeheimnisses offensichtlich gefährdet, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die abgegebenen Stimmen intern an anderer Stelle auszuweisen.

§ 30

Wahl des Präsidiums

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) ¹Bei der Festsetzung der Termine soll der Zentrale Wahlvorstand sich mit den beteiligten Organen abstimmen. ²Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sechs Tage liegen. ³Vorschläge für Kandidat*innen im Sinne von § 6 Abs. 4 GrO, zu denen die Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin (KfL) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 GrO eine Stellungnahme abgeben kann, sind der KfL spätestens am 50. Tag vor dem Beginn der Wahl zu übermitteln. ⁴Die KfL teilt den Vorschlagsberechtigten die Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 GrO spätestens am 43. Tag vor dem Beginn der Wahl mit; dieses Stellungnahmeerfordernis gilt auch dann als erfüllt, wenn die KfL nicht tagt, keine Stellungnahme beschließt oder keine Stellungnahme rechtzeitig übermittelt.

(3) ¹Der Akademische Senat und das Kuratorium richten gemeinsam spätestens ein Jahr vor Ende der je-

weiligen Amtszeit oder im Falle der vorzeitigen Vakanz unverzüglich eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des*der Präsident*in bzw. eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des*der Kanzler*in ein. ²Die Findungskommission tagt nichtöffentlich und setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des Akademischen Senats, davon zwei aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen und jeweils ein Mitglied aus den sonstigen Mitgliedergruppen, und drei Mitgliedern des Kuratoriums, davon die*der Vorsitzende des Kuratoriums und die*der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums. ³Der Vorsitz der Findungskommission wird durch die*den Vorsitzende*n des Kuratoriums wahrgenommen. ⁴Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁵Die Findungskommission erarbeitet einen Vorschlag für den vom für den Wahlvorschlag zuständigen Gremium zu beschließenden Ausschreibungstext, kann geeignete Kandidat*innen zur Bewerbung auffordern, sichtet die Bewerbungen und beschließt eine Liste als Empfehlung für das für den Wahlvorschlag zuständige Gremium; für diese Liste werden Vorschläge berücksichtigt, die von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Findungskommission unterstützt werden. ⁶Mitglieder einer Findungskommission dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für die die Findungskommission eingesetzt wurde. ⁷Die Findungskommission kann zu ihrer Unterstützung auch externe Dienstleister*innen beauftragen; vor einer solchen Beauftragung muss die Findungskommission Aufgabe, Rolle und Finanzierung der externen Dienstleister*innen konkret und präzise definieren und festlegen. ⁸Die Rechte der Mitglieder des für den Wahlvorschlag zuständigen Gremiums bleiben unberührt.

(4) ¹Für die Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in finden Absätze 1 und 2 Anwendung. ²Vor der Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in muss der*die Präsident*in gewählt sein. ³Erhält keine der Bewerber*innen bei den Wahlen gemäß Satz 1 die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang eine Woche später statt.

(5) Der*Die gewählte und bestellte Präsident*in kann bereits vor dem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in sowie zur Wahl weiterer Vizepräsident*innen machen.

(6) ¹Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt abweichend von § 3 Satz 4 mit Ja- und Nein-Stimmen. ²Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. ³Im Falle von Stimmengleichheit in den Ja-Stimmen entscheidet die geringere Anzahl der Nein-Stimmen bei den betreffenden Bewerber*innen; ist auch die Anzahl der Nein-Stimmen gleich, ist die betreffende Wahl nicht erfolgreich.

§ 31

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des auf die Wahl folgenden Semes-

ters aufbewahrt. ²Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. ³Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum Beginn des Semesters nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft². ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1998 in der Fassung der 2. Änderungsordnung (FU-Mitteilungen Nr. 25/2000) außer Kraft.

2 § 30 Abs. 3 tritt erst mit Bestätigung des Präsidiums der Freien Universität Berlin in Kraft, die erst nach Inkrafttreten der Grundordnung der Freien Universität Berlin erfolgen wird.